



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Klub für Kugelsport Münster e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Münster.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nr. 2832 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Ausübung des Pétanquesports auf den Gebieten des Wettkampf- und des Freizeitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterhaltung von Sportstätten, die auch Nichtmitgliedern offen stehen, sowie durch Ausrichtung von Wettkampfveranstaltungen.
2. Der Verein ist Mitglied des Boule und Pétanque Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
Der Verein ist berechtigt, seine Aktivitäten auf andere Kugelsportarten zu erweitern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ausschließlich natürliche Personen können Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.
Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem Bewerber ohne Nennung von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Durch Beschluss des Vorstandes kann einer besonders zu würdigenden Person dann die Ernennung zum fördernden Mitglied angetragen werden, wenn ihre Förderung des Vereins und seiner Ziele über das Maß einer üblichen Beitragszahlung hinausgeht. Die Person muss der Ernennung zustimmen und wird mit Zugang der Zustimmung beim Vorstand zum fördernden Mitglied. Die Zahl der fördernden Mitglieder darf bei Beschlussfassung nicht mehr als 20 % betragen. Ein Mitglied, das zum fördernden Mitglied ernannt werden soll, ist auf den Verlust der Rechte aus § 5 Abs. 1 hinzuweisen. Es unterliegt im übrigen den Bestimmungen der aktiven Mitglieder.

3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod
 - b) durch den Austritt
 - c) durch den Ausschluss des Mitglieds
4. Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist und diesem spätestens bis zum 30. November des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein muss.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) der Mitgliedsbeitrag 6 Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet ist und/oder
 - b) das Mitglied vorsätzlich und/oder in unbilliger Weise die Interessen des Vereins in erheblichem Maße schädigt.
 - c) das Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane unternimmt.Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Nennung der Gründe bekannt zu geben. Der Ausschluss ist vom Ehrenrat zu bestätigen. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Ehrenrates wirksam.
6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen den Verein, auch nicht auf Auseinandersetzungen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht
 - an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und an Abstimmungen mit Stimmrecht teilzunehmen,
 - die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied über 16 Jahre eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das aktive Wahlrecht kann ab Aufnahme in den Verein ausgeübt werden, das passive Wahlrecht erst zwei Monate später. Die Übertragung von Mitgliedschaften auf Dritte ist ausgeschlossen.

2. Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge zu entrichten. Die Aufnahmegebühren werden mit Aufnahme in den Verein, die Beiträge jährlich im voraus zum 01. Januar eines Jahres fällig. Die Zahlung erfolgt durch Einziehungsermächtigung.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall - etwa wegen besonderer Verdienste um den Verein oder aus sozialen Gründen - Mitglieder von den Zahlungsverpflichtungen ganz oder zeitlich beschränkt befreien.

§ 6

Ehrenmitglied

1. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Den Beschluss trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Ehrenmitglieder sind auf Dauer von den Pflichten in § 5 Abs. 2 befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands regelmäßig einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - mit einfacher Mehrheit insbesondere über
 - a) die Berufung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates.
 - b) jährlich im Wechsel die Berufung eines von zwei Kassenprüfern; Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine einmalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über
 - f) die Änderung der Satzung
 - mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über
 - g) die Fortführung und Auflösung des Vereins nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung

Zur Vorbereitung der Beschlüsse nach den Punkten a-e unterrichten der Vorstand und die Kassenprüfer die Mitgliederversammlung über die Wirtschaftslage und die Gesamtsituation des Vereins
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und beim Vorstand aufbewahrt wird. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu elf Mitgliedern des Vereins:
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer und
 - dem Kassenwart.

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu sechs Beisitzer zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode dauert regelmäßig bis zur übernächsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung im Vereinsgeschehen Ausschüsse für bestimmte

Aufgaben einzusetzen und eingesetzte Ausschüsse aufzulösen. Die Auflösung eines Ausschusses erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze und der Satzung. Der Vorstand ist berechtigt, einen Teil seiner Aufgaben an einzelne Vereinsmitglieder zu delegieren. Die mit solchen Aufgaben betrauten Mitglieder sind dem Vorstand gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich, der Mitgliederversammlung gegenüber trägt der Vorstand die Verantwortung.
3. Dem Vorstand obliegen die Aufgaben des Vereinsvorstandes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26 BGB). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins bedarf es des Zusammenwirkens zweier Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender sein muss. Änderungen im Vereinsregister im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 67 und 71) kann ein Mitglied des Vorstandes anmelden.
4. Bei Beschlussfassung des Vorstandes gilt im Falle der Stimmgleichheit eine Vorlage als abgelehnt.

§ 10

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrats sein. Abberufung und Wiederwahl der Mitglieder des Ehrenrats sind möglich. Dem Ehrenrat obliegt die bestätigende Entscheidung im Falle des Ausschlusses von Vereinsmitgliedern nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 der Satzung. Über den Ausschluss von Ehrenratsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Diesem obliegt die Aufgabe und die Entgegennahme von Willenserklärungen im Namen des Ehrenrats.
3. Die Sitzungen des Ehrenrats werden von dessen Vorsitzenden einberufen. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse fasst der Ehrenrat einstimmig, eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
4. Das auszuschließende Mitglied ist vom Ehrenrat zu hören.
5. Für den Fall, dass der Ehrenrat dem Ausschließungsersuchen des Vorstandes nicht zustimmt, lehnt er den ablehnenden Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich dem Vorstand zur erneuten Beschlussfassung über den Ausschluss vor. Der darauf folgende Beschluss des Vorstandes ist bindend.
6. Im Zuständigkeitsbereich des Ehrenrates ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 11

Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb oder dem Betrieb der Anlagen entstandenen Schäden und Sachverluste auf dem Sportplatz und in den Räumen und bei Veranstaltungen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 der Satzung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Münster zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 23. März 2006 beschlossen.